

auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maasse, ebenfalls noch während des nämlichen Landtags, dem Könige zu unveränderter Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 31sten März 1849.

Friedrich August.

(L. S.) D. Christian Albert Weinig.

#### IV. Die Landtagsordnung.

Die erste Landtagsordnung wurde durch Bekanntmachung, den Erlaß der Landtagsordnung betreffend; vom 8ten October 1857 publicirt (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. K. Sachsen, 11<sup>tes</sup> Stück vom Jahr 1857, S. 175—216). Sie ist durch die Landtagsordnung vom 12. October 1874 ersetzt.

| Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Königreich Sachsen.  
18. Stück vom Jahre 1874.

§. 339.

| N. 147. Landtagsordnung;  
vom 12. October 1874<sup>1</sup>.

§. 378.

WM, Albert, von GOTTES Gnaden König von  
Sachsen etc. etc.

haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§ 1. Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Geschäftsordnung der Kammer.

<sup>1</sup> Letzte Abänderung: am 30. October 1874. Der 15. Tag danach ist der 14. November 1874.